



Verordnung über die Bezeichnung der Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde DÖLSACH

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 20.11.1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl. Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde DÖLSACH in seiner Sitzung vom 16.12.2019, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.02.2020, verordnet:

§ 1

Straßenbezeichnungen

([Neu]Bezeichnung der Verkehrsflächen – Straßen, Wege, Plätze)

Im Interesse der besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden die in der Gemeinde Dölsach gelegenen Verkehrsflächen nach Maßgabe des Übersichtsplanes (Beilage 1 der Verordnung) mit folgenden Namen bezeichnet:

Adlerwandweg	Aichholzweg
A. Egger-Lienz-Straße	Am Draudamm
Am Land	Am Sonnenhang
Angerweg	Auenweg
Aufraut	Badstubenweg
Bahnhofstraße	Birkenweg
Debanttalweg	Dolomitenstraße
Dölsacher Straße	Dornachweg
Ederplanweg	Edmund-Pontiller-Weg
Eschenweg	Europastraße
Franz-von-Defregger-Straße	Frühaufbachweg
Gödnacher Straße	Göriacher Straße
Görtschacher Platz	Görtschacher Straße
Griesweg	Harleystraße
Harpfenweg	Hochstadelweg
Kapaunweg	Laserzweg

Lavanter Straße	Maria-Peskoller-Weg
Mirze	Mühlenstraße
Nußbaumerweg	Panoramaweg
Paterngasse	Peinte
Pregarte	Probst-Weingartner-Weg
Rauchkofelweg	Reimmichlstraße
Rog	Römerstraße
Rondulaweg	Roter Turm-Weg
Sackgasse	Sattlerweg
Schulplatz	Sepp-Mayerl-Weg
Spitzkofelweg	St.-Georg-Straße
St.-Margarethen-Straße	St.-Martin-Straße
St.-Oswald-Weg	Stofflerweg
Strasserweg	Stribacher Straße
Tiroler Straße	Untere Aguntstraße
Unterwirtsweg	Waidachweg
Wenzl Platz	

§ 2

(Neu)Nummerierung der Gebäude

Die Zuteilung der einzelnen Hausnummern erfolgt laut Übersichtsplan (Beilage 1 der Verordnung) vom Zentrum bzw. dem jeweiligen Beginn der Verkehrsfläche ausgehend in aufsteigender Reihenfolge. Gerade und ungerade Nummern auf die beiden Straßenseiten getrennt vergeben. Teilweise werden Nummern für künftige Bebauungen freigehalten.

Künftigen Bebauungen sind die derzeit freigehaltenen Nummern zuzuweisen. Sofern keine freigehaltene Nummer für eine künftige Bebauung zur Verfügung steht, sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Kleinbuchstaben vorzunehmen. Die Zuweisung der Nummern für künftige Bebauungen erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 3

Art und Gestaltung der Nummernschilder

Form:	Alu-Blech 0,8 mm, Ausführung geprägt, 2-färbig, rechteckig ungefütert
Größe:	220 x 160 mm
Farbe:	schwarze Schrift mit weißem Hintergrund
Gestaltung:	Randausführung eckig (schwarz); Die Beschriftung erfolgt dreizeilig (Gemeinde Dölsach, Ziffer, Straßename)
Schrift:	Forster Normalschrift C31

§ 4

Art und Gestaltung der Straßentafeln

Form: Alu mit Folie, Hohlprofil beidseitig, Farbfolie, rechteckig
Größe: 620 x 150 mm
Farbe: weiße Schrift mit blauem Hintergrund
Gestaltung: Randausführung eckig (weiß);
Die Beschriftung erfolgt zweizeilig (Gemeinde-Ortsteil und
Straßenname)
Schrift: Helvetica halbfett C3

§ 5

Aufstellung der Straßentafeln und Anbringung der Hausnummernschilder

Die *Straßentafeln* sind nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund bzw. Straßengrund aufzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten die Aufstellung auf deren Grundstücken oder Anbringung von Tafeln an Gebäuden im erforderlichen Ausmaß zuzulassen. Straßentafeln sind jeweils am Beginn und am Ende der Verkehrsfläche, sowie bei allen dazwischen liegenden Kreuzungen mit anderen Verkehrsflächen derart anzubringen, dass die Straßentafeln vom Kreuzungsbereich aus leicht eingesehen werden können.

Die *Hausnummernschilder* sind am jeweiligen Gebäude rechts neben dem Eingang in einer Höhe von ca. 2,30 m anzubringen. Ein Nummernschild kann davon abweichend an einer anderen Stelle des Gebäudes oder an einem Nebengebäude, einer Einfriedung oder einer sonstigen Anlage angebracht werden, wenn sonst von der Verkehrsfläche aus, über den der Zugang zum Gebäude erfolgt, nicht oder nicht ausreichend erkennbar wäre.

Für die Anbringung der Hausnummernschilder ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des Objektes zuständig.

§ 6

Kostentragung

Die Gemeinde hebt zur Kostendeckung für die Herstellung der Hausnummerntafel eine einmalige Pauschalgebühr von EUR 30,-- ein.

§7

Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung über die Neubezeichnung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze), sowie die Neunummerierung der Gebäude tritt mit 01.05.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Josef Mair)

Dölsach, am 18.02.2020